



Merkblatt

Feuerwehruzufahrten, Aufstell- und
Bewegungsflächen für die Feuer-
wehr

Stand: 03 / 2013

1 Ansprechpartner

Branddirektion Leipzig

Abt.: Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

Sachgebiet 37.31

Gerichtsweg 9

04103 Leipzig

☎ 0341 123 – 9790

📄 0341 123 – 9873

✉ vbg.feuerwehr@leipzig.de

2 Allgemeines

Um Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ohne übermäßige Zeitverzögerung im Bedarfsfall einsetzen zu können, werden ausreichend bemessene Feuerwehruzufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen nach §§ 4 und 5 SächsBO gesetzlich gefordert.

3 Begriffe

Zugänge sind Flächen auf dem Grundstück, die zur fußläufigen Erschließung von Grundstücksteilen von öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Sie können auch überbaut sein (Durchgänge).

Zufahrten sind befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen. Sie können auch überbaut sein (Durchfahrten). Sie dienen zum Erreichen von Aufstell- und Bewegungsflächen.

Aufstellflächen sind nicht überbaute befestigte Flächen zum Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen (Drehleitern).

Bewegungsflächen sind befestigte Flächen, die der Aufstellung von Feuerwehrfahrzeugen dienen.

4 Notwendigkeit von Flächen für die Feuerwehr

Zu rückwärtigen Gebäuden sind grundsätzlich **Zu- oder Durchgänge** für die Feuerwehr zu schaffen. Weitere Zu- oder Durchgänge werden zu anderen Gebäudeteilen erforderlich, wenn der zweite Rettungsweg über Gerät der Feuerwehr bereitgestellt werden muss.

Sofern zur Rettung oder Brandbekämpfung Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr eingesetzt werden müssen, sind **Aufstellflächen** anzuordnen. Dies ist wenigstens dann zwingend erforderlich, wenn eine zur Rettung anleiterbare Stelle mehr als 8 m über dem Gelände liegt. Das Erfordernis liegt im Ermessen der Feuerwehr.

Bei ausgedehnten oder von öffentlichen Verkehrsflächen mehr als 50 m entfernt liegenden Gebäuden sind zur Durchführung von Feuerwehr- und Rettungsdiensteinsätzen **Bewegungsflächen** anzuordnen. Diese sollten an den feuerwehrrlevanten Zugängen und bei ausgedehnten Objekten im Abstand von ca. 100 m entlang der Umfahrt liegen. Feuerwehrrlevant sind insbesondere der Feuerwehrranlaufpunkt (FiBS), Löschwassereinspeisestellen, Löschwasserentnahmestellen, Zugänge zu Feuerwehraufzügen sowie zu Zentralen von Löschanlagen.

Aufstell- und Bewegungsflächen auf dem Grundstück sind über **Zu- oder Durchfahrten** an öffentliche Verkehrsflächen anzuschließen. Die Fahrwege sind dabei unabhängig von den Feuerwehrflächen vorzusehen.

5 Anforderungen

Die Anforderungen an die Flächen für die Feuerwehr ergeben sich aus der Verwaltungsvorschrift zur sächsischen Bauordnung, die auf die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ (05/2003) verweist. Zu folgenden Punkten sind in der DIN 14 090 Ausführungsdetails zusammengestellt, so dass dazu im vorliegenden Merkblatt allenfalls ergänzender Regelungsbedarf besteht. Vorstehende Regelwerke sind bei der Planung und Ausführung umzusetzen.

1. Zugänge
 - 1.1. Abmessungen
 - 1.2. Kennzeichnung
2. Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen
 - 2.1. Abmessungen
 - 2.2. Abstände zum Gebäude
 - 2.3. Kurven (Radien und Wegbreite)
 - 2.4. Neigung
 - 2.5. Stufen und Schwellen
 - 2.6. Sperrvorrichtungen
 - 2.7. Kennzeichnung
 - 2.8. Bordsteinabsenkung
 - 2.9. Parkstreifen
 - 2.10. Randbegrenzung
 - 2.11. Befestigung und Tragfähigkeit

Angaben zur Ausführung von Flächen zur Aufstellung von tragbaren Leitern (anleiterbare Stelle weniger als 8 m über dem Gelände) sind im Brandschutzmerkblatt Nr. 8 der Branddirektion Leipzig gemacht.

Flächen für die Feuerwehr sind ständig frei zu halten. Im Winter sind diese von Schnee zu bürsten.

5.1 Flächen für die Feuerwehr im öffentlichen Raum

Flächen für die Feuerwehr müssen rechtlich gesichert sein. Sofern diese im öffentlichen Raum angeordnet werden, ist durch den Grundstückseigentümer eine Zustimmung vom zuständigen Fachamt einzuholen (in der Regel Verkehrs- und Tiefbauamt).

Eine zusätzliche Kennzeichnung durch Halteverbotszeichen muss im Einvernehmen mit der Abteilung Straßenverkehrsbehörde des Verkehrs- und Tiefbauamtes erfolgen. Es gilt die Straßenverkehrsordnung entsprechend.

5.2 Gebäudeabstand

Zufahrten und Bewegungsflächen sind außerhalb des Trümmerschattens anzuordnen. Davon ist auszugehen, wenn der Abstand zwischen Innenkante der Zufahrt bzw. Bewegungsfläche und dem Gebäude der Traufhöhe der Gebäudewand entspricht, maximal jedoch 7 m.

Die Abstandsmaße für Aufstellflächen zu Gebäuden sind in DIN 14 090 beschrieben.

5.3 Anbindung an öffentliche Verkehrsflächen, Wendestelle

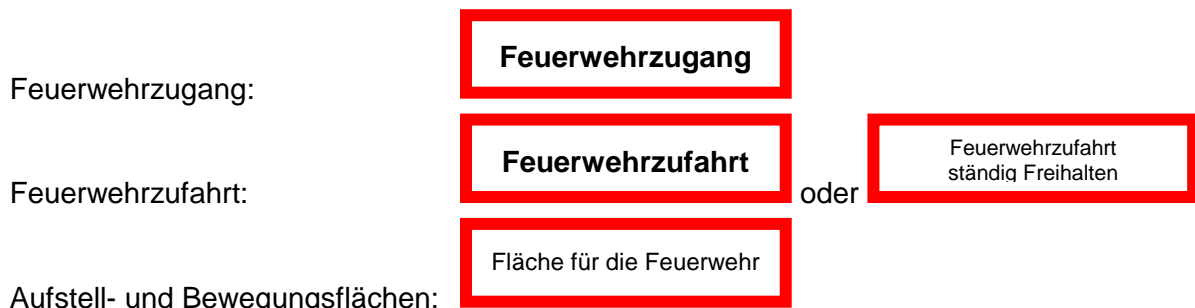
Zufahrten, die nicht geradlinig verlaufen oder länger als 50 m sind, sind entweder zweiseitig an öffentliche Verkehrsflächen anzubinden oder mit geeigneten Wendemöglichkeiten zu versehen. Die Planung ist mit der Branddirektion abzustimmen.

5.4 Tragfähigkeit

Zur Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf DIN EN 1991-1-1/NA Nationaler Anhang EC 1 „Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke“ (12/2010) verwiesen. Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind mindestens entsprechend der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) zu befestigen.

5.5 Kennzeichnung

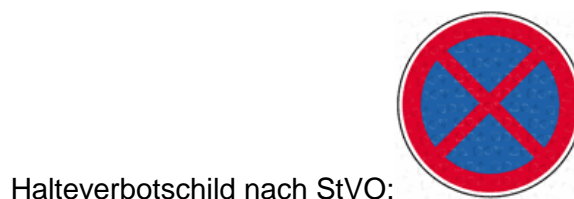
Zugänge, Zu- beziehungsweise Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind durch Hinweisschilder D1 nach DIN 4066:1997-03 mit der jeweiligen Aufschrift „Feuerwehruzugang“, „Feuerwehruzufahrt“ oder „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen.



Die Kennzeichnung von Flächen für die Feuerwehr auf öffentlichem Grund muss mit einem Siegel in der rechten unteren Ecke amtlich bestätigt werden. Die Siegelung erfolgt durch die Branddirektion Leipzig auf Kosten des Antragstellers.

Das Hinweisschild D1 nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“ kann in einigen Fällen zur Kennzeichnung und Sicherung der Zufahrtsmöglichkeit nicht ausreichend sein und muss unter Umständen zur Ergänzung mit dem Halteverbotschild 283 nach StVO (Abb. s.u.) zusätzlich gekennzeichnet werden.

Da die Kennzeichnung nach DIN 4066 wenig plakativ ist, dürfen auf privaten Grundstücken zusätzlich zu den Zeichen nach DIN 4066 allgemein verständliche Schilder vorgesehen werden.



5.6 Tor und Schrankenanlagen

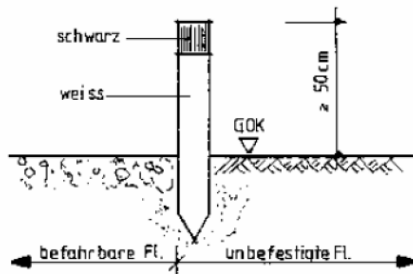
Tore und Schranken im Zuge von Feuerwehruzufahrten sind soweit möglich zu vermeiden. Sie sind so zu sichern, dass eine gewaltfreie Öffnung durch die Feuerwehr Leipzig möglich ist. Dies ist gegeben, wenn die Sicherung mit einer Kette erfolgt, die mit einem Bolzenschneider zu öffnen ist, oder die Schließung der Leipziger Feuerwehr installiert wird (siehe Brandschutzmerkblatt Nr. 2 der Branddirektion Leipzig) oder das Öffnen mit einem Hydrantenschlüssel (DIN 3223) möglich ist.

Sofern Tore oder Schrankenanlagen elektrisch betrieben werden, sind die Anlagen so zu errichten, dass sie auch bei Unterbrechung der Spannungsversorgung zu öffnen sind oder selbsttätig öffnen. Die Bedienstellen bzw. Schließvorrichtungen für die Feuerwehr sind entsprechend Brandschutzmerkblatt Nr. 2 der Branddirektion Leipzig zu kennzeichnen.

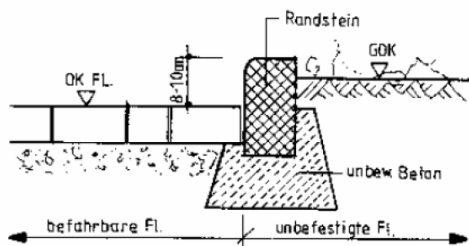
5.7 Abgrenzungsmöglichkeiten

Flächen für die Feuerwehr müssen sich von Flächen, die nicht die erforderliche Tragfähigkeit aufweisen optisch abheben. Dies muss unabhängig von der Jahreszeit (z. B. bei Schnee- oder Laubbedeckung) dauerhaft sichergestellt sein. Zur Ausführung der Abgrenzung bestehen keine verbindlichen Vorgaben, so dass nachfolgend Ausführungsbeispiele gemacht sind. Einzelmarkierungen sollten maximal im Abstand von 10 m je nach örtlicher Gegebenheit angeordnet werden. Die Abgrenzungen dürfen die Nutzbarkeit der Feuerwehrlflächen nicht beeinträchtigen.

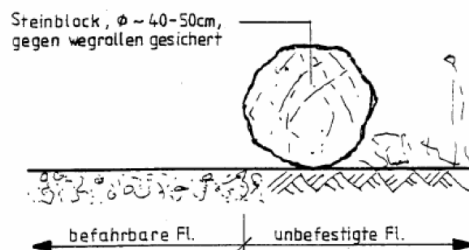
Pfähle oder Bügel aus Holz, Metall oder Beton



Randsteine aus Naturstein oder Beton



Steinblöcke aus Naturstein oder Beton (mind. 40 – 50 cm Durchmesser)



Natürlicher Bewuchs (Höhe ca. 60 – 70 cm und Durchmesser ca. 50 cm)

Sollten nicht als durchgehende Hecke angeordnet werden, da der Durchgang zum Gebäude möglich sein muss.

